

Thesen

*Unternehmensverantwortung und (Internationales) Privatrecht
von Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley), Friedrich-Schiller-
Universität Jena*

1. Das Thema der unternehmerischen Verantwortung (corporate social responsibility) ist seit einigen Jahren Gegenstand intensiver internationalprivatrechtlicher Debatten. Unter dem Schlagwort der Wertschöpfungskettenhaftung (supply chain liability) steht dabei die Frage im Mittelpunkt, ob Unternehmen aus dem Globalen Norden für Menschenrechtsverletzungen im Globalen Süden haften müssen, wenn sie nicht selbst, sondern lediglich ihre ausländischen Töchter und Zulieferer vor Ort tätig sind.
2. Die wohl herrschende Meinung im völkerrechtlichen Schrifttum geht davon aus, dass Unternehmen nicht, zumindest nicht unmittelbar durch die Menschenrechte gebunden werden. Obwohl sich zahlreiche internationale Regelwerke, darunter die UN- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Ruggie Prinzipien) aus dem Jahr 2011, auch und insbesondere an Unternehmen wenden, richtet sich die Haftung für Menschenrechtsverletzungen deshalb nach nationalem Recht.
3. Welches nationale Recht auf Menschenrechtsverletzungen Anwendung findet, ist mit Hilfe der Vorschriften des Internationalen Privatrechts zu bestimmen. Ein unmittelbarer Rückgriff auf die *lex fori* scheidet demgegenüber aus. Insofern unterscheidet sich die Rechtslage in Europa von der Rechtslage in den USA, wo nach der Rechtsprechung des US Supreme Court bei Klagen auf Grundlage des Alien Tort Claims Act (ATCA) unmittelbar US-amerikanisches *federal (common) law* zur Anwendung gelangt.
4. Ansprüche wegen im Ausland begangener Menschenrechtsverletzungen sind regelmäßig deliktischer Natur. Diese unterliegen nach den einschlägigen Vorschriften des (europäischen) Internationalen Privatrechts grundsätzlich dem Recht am Schadensort und damit ausländischem Recht (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO). Ausnahmen greifen nur in engen Grenzen, insbesondere wenn sich einschlägige inländische Normen als Eingriffsnormen (Art. 16 Rom II-VO) einordnen lassen oder die Anwendung ausländischen Rechts zu einer Verletzung des *ordre public* führt (Art. 26 Rom II-VO).
5. Ansprüche wegen im Ausland begangener Menschenrechtsverletzung können außerdem gesellschaftsrechtlicher Natur sein, und zwar dann, wenn Gesellschafter im Wege der Durchgriffshaftung in Anspruch genommen werden. Auch diese Ansprüche unterliegen ausländischem Recht. Denn nach den insofern einschlägigen international-privatrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten findet auf Fragen der Durchgriffshaftung das Recht am (Verwaltungs- oder Satzungs-) Sitz der ausländischen Tochtergesellschaft Anwendung.
6. Dass die einschlägigen Vorschriften des (europäischen) Internationalen Privatrechts die Haftung für Menschenrechtsverletzungen dem ausländischen Recht unterwerfen, wird in weiten Teilen der internationalprivatrechtlichen Literatur als problematisch empfunden. Unter Hinweis darauf, dass das ausländische Recht die Opfer von Menschenrechtsverletzungen nicht ausreichend schütze, wird deshalb verschiedentlich versucht, bereits *de lege lata* zur Anwendung des Rechts am Sitz der (europäischen) Mutter- oder Abnehmergesellschaft zu gelangen.
7. Diese Versuche stoßen aber aus verschiedenen Gründen auf Bedenken: Erstens, müssen materiell-rechtliche Erwägungen nach europäischem Verständnis bei der Bestimmung des anwendbaren Rechtes grundsätzlich außen vor bleiben. Zweitens, drängt sich der Eindruck auf, dass das Störgefühl, das die Anwendung ausländischen Rechts hervorruft, in erster Linie durch die schlechteren Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten sowie die geringeren

regulatorischen Standards in den Ländern des Globalen Südens gespeist wird. Beides hat mit dem kollisionsrechtlich zur Anwendung berufenen Haftungsrecht jedoch wenig zu tun. Insbesondere sind regulatorische Standards regelmäßig dem öffentlichen Recht zuzuordnen und deshalb vom Anwendungsbefehl des Internationalen Privatrechts ausgenommen. Hinzu kommt schließlich drittens, dass die Annahme, dass das Recht am Sitz der (europäischen) Mutter- oder Abnehmergesellschaft die Opfer von Menschenrechtsverletzungen besser schützt, *de lege lata* nicht zutrifft. Denn wegen des Rechtsträgerprinzips können Mutter- und Abnehmergesellschaften nur in Ausnahmefällen wegen Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Töchter oder Zulieferer in Anspruch genommen werden.

8. Die fehlenden Möglichkeiten, (europäische) Mutter- und Abnehmergesellschaften für Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Töchter und Zulieferer *de lege lata* zur Verantwortung zu ziehen, wirft die Frage auf, ob das nationale Recht geändert und seine Anwendung kollisionsrechtlich abgesichert werden sollte. Sollten Unternehmen etwa international zwingende, schadensersatzbewehrte menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auferlegt werden? Entsprechende Vorschläge werden derzeit in Deutschland und in der Schweiz diskutiert. In Frankreich sind sie demgegenüber bereits Realität. Denn dort gibt es seit dem Jahr 2017 das Gesetz über die Überwachungspflichten von Muttergesellschaften und auftraggebenden Unternehmen (*Loi de vigilance*), nach dem französische Unternehmen ab einer bestimmten Größe für Menschenrechtsverletzungen entlang der Wertschöpfungskette einstehen müssen. Ähnlich stellt sich die Rechtslage außerdem mittlerweile in England dar. Seit einer Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahr 2019 können hier englische Muttergesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen für Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Töchter haftbar gemacht werden.

9. Für die Einführung einer international zwingenden, schadensersatzbewehrten menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht auf der Ebene des nationalen Rechts spricht, dass sie Unternehmen anhält, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte in ihren Wertschöpfungsketten zu ergreifen. Unklar ist allerdings, ob sie unter den Bedingungen der Globalisierung tatsächlich zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Ländern des Globalen Südens beiträgt. Denn die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten verursacht Kosten, die zumindest einige Unternehmen zu Ausweichbewegungen veranlassen werden, und zudem Konkurrenten, die keine vergleichbaren Kosten aufwenden müssen, einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

10. Eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sollte deshalb nicht (nur) auf nationaler Ebene, sondern auch und vorrangig auf europäischer, besser aber noch auf internationaler Ebene verankert werden. Zudem müssten flankierende Maßnahmen sicherstellen, dass für alle Unternehmen, die auf dem gleichen Markt tätig sind, die gleichen Spielregeln gelten. Und schließlich müsste außerdem deutlich kommuniziert werden, dass das Zusammenspiel all dieser Maßnahmen viele Produkte, die in Europa verkauft werden, teurer machen würde. In einem offenen Diskussionsprozess könnte dann geklärt werden, ob und in welchem Umfang der Globale Norden bereit ist, in die Einhaltung der Menschenrechte in den Ländern des Globalen Südens zu investieren.